

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 23/2021
(17. Juni 2021)**

**Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden
Masterstudiengängen**

vom 07. Mai 2018

**einschließlich der Vierten Änderungssatzung
vom 17. Juni 2020**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 und § 31 Absatz 1, Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 15. Juni 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuletzt vom Senat geändert in seiner Sitzung am 1. Dezember 2020. Der Präsident der DHBW hat am 17. Juni 2021 seine Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 17. Juni 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 22/2021 vom 17. Juni 2021) enthält.

Inhaltsübersicht

Teil 1	Allgemeines	3
§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Studienkapazität und Studienbeginn	3
Teil 2	Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulationsverfahren.....	3
§ 3	Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Beratungsgespräch; Dualer Partner.....	4
§ 5	Sprachkenntnisse.....	5
§ 6	Bewerbung.....	5
§ 7	Beurlaubung	6
Teil 3	Zulassungsverfahren.....	6
§ 8	Rangliste	6
§ 9	Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren	7
Teil 4	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	8
I.	Fachbereich Sozialwesen	8
§ 10	Masterstudiengänge „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit (M.A.)“, „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“ und „Sozialplanung (M.A.)“	8
II.	Fachbereich Technik	8
§ 11	Masterstudiengang „Elektrotechnik (M.Eng.)“	8
§ 12	Masterstudiengang „Informatik (M.Sc.)“	8
§ 13	Masterstudiengang „Integrated Engineering (M.Eng.)“	8
§ 14	Masterstudiengang „Maschinenbau (M.Eng.)“	8
§ 15	Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“	9
III.	Fachbereich Wirtschaft	9
§ 16	Masterstudiengänge „Accounting, Controlling, Taxation (M.A.)“, „Digital Business Management (M.A.)“, „Finance (M.A.)“, „General Business Management (M.A.)“, „Marketing (M.A.)“, „Media and Data-driven Business (M.A.)“, „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (M.A.)“, „Sales (M.A.)“ und „Supply Chain Management, Logistics, Production (M.A.)“.....	9
§ 17	Masterstudiengang „Advanced Practice in Healthcare (M.A. bzw. M.Sc.)“	9
§ 18	Masterstudiengang „Entrepreneurship (M.A.)“	9
§ 19	Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA)“	9
§ 20	Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen (M.A.)“	10
§ 21	Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)“	11
Teil 5	Schlussbestimmungen.....	11
§ 22	Inkrafttreten.....	11

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen sowie das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren für die weiterbildenden Masterstudiengänge der DHBW.

²Diese Satzung gilt nicht für die weiterbildenden Masterstudiengänge, die in Kooperationen mit anderen Hochschulen angeboten werden und bei denen die DHBW einen gemeinsamen Abschluss zusammen mit der anderen Hochschule verleiht.

§ 2 Studienkapazität und Studienbeginn

(1) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in den einzelnen Studiengängen und Studienrichtungen sowie in den Kontaktstudienmodulen werden pro Semester vom Senat festgesetzt und vor Ende des Bewerbungsschlusses in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule veröffentlicht.

(2) Der Bewerbungsschluss für die einzelnen Studiengänge und Studienrichtungen wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Studienbeginn eines Masterstudiengangs ist in der Regel der 1. April und der 1. Oktober eines Jahres.

Teil 2 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulationsverfahren

§ 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang erfüllt, wer

1. einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat,
2. über eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt, die zeitlich nach dem Erwerb des Abschlusses nach Nummer 1 liegt und inhaltlich wesentliche Bezüge zum beantragten Studiengang aufweist,
3. in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis steht, das einen fachlichen Bezug zum Masterstudium aufweist oder einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, die einen fachlichen Bezug zum Masterstudium aufweist und
4. weitere studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen erfüllt, sofern solche in Teil 4 für den Studiengang geregelt sind.

(2) Zu einem Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer das Studium nach Absatz 1 Nummer 1 mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 oder mit den ECTS-Klassifikationen A oder B abgeschlossen hat oder zu den 50 Prozent besten Absolventinnen oder Absolventen ihrer oder seiner ECTS-Einstufungstabelle zählt.

(3) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt in der Regel einen Hochschulabschluss

nach Absatz 1 Nummer 1 mit 210 ECTS-Leistungspunkten oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.

(4) Abweichend von Absatz 3 können Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten unter der Auflage zugelassen werden, dass sie bis zur Zulassung zur Masterarbeit die fehlenden ECTS-Leistungspunkte nachweisen. ²Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit ECTS-Leistungspunkten belegt werden können, im Verlauf des Masterstudiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht zur Gesamtnote des jeweiligen Masterstudienganges beitragen, sodass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen sind. ³Zu den nach Satz 2 anzurechnenden Leistungen können auch vor der Aufnahme des Masterstudiums außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere in der beruflichen Praxis, erworbene Kompetenzen, die zu den Kompetenzzielen des Masterstudiengangs beitragen, zählen. ⁴Sofern die fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch Module aus dem Masterangebot des DHBW CAS erbracht werden, legt die Wissenschaftliche Leitung die zu absolvierenden Module auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise und Zeugnisse vor Studienbeginn fest, falls dies nicht bereits durch den Nachweis von Modulen erfolgt, die aufgrund von Absatz 5 zu absolvieren sind.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium absolviert haben, welches nicht die in Teil 4 definierten inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie bis zur Zulassung zur Masterarbeit die fehlenden Leistungen und Kompetenzen nachweisen. ²Im Übrigen gelten die Regelungen aus Absatz 4 Sätze 2 bis 4.

(6) Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten nicht für den Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“; es gilt § 20.

(7) Weitere studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind zu erfüllen, sofern diese in Teil 4 geregelt sind.

§ 4 Beratungsgespräch; Dualer Partner

In das Studium kann nur eingeschrieben werden, wer

1. an einem Beratungsgespräch teilgenommen hat, das die Wissenschaftliche Leitung des Studiengangs oder eine von der Direktorin oder dem Direktor des DHBW CAS beauftragten Person, die in der Regel eine Professorin oder ein Professor der Hochschule ist, durchgeführt hat. ²Das Beratungsgespräch dient der Information und Beratung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Masterstudiums sowie ggf. der Module nach § 3 Absätze 4 oder 5. ³Die Ergebnisse des Beratungsgesprächs werden dokumentiert und
2. einen für den Fachbereich des Studiengangs zugelassenen Dualen Partner gemäß der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Masterstudium in der jeweils aktuell gültigen Fassung vorweisen kann.

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind.
- (2) Folgende Sprachzertifikate werden als Nachweis anerkannt:
- DSH Prüfung: Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber, mindestens DSH-2
 - TestDaF: Gesamtpunktzahl aller Teilprüfungen von 16 Punkten, sofern kein Teilergebnis „unter 3“ lautet
 - GDS: Großes Deutsches Sprachdiplom/Goethe-Zertifikat C2
 - KDS: Kleines Deutsches Sprachdiplom
 - ZOP: Zentrale Oberstufenprüfung
 - Deutsches Sprachdiplom der KMK (2. Stufe)
 - telc: „Deutsch C1 Hochschule“.

²Nicht ausreichend sind der Nachweis Goethe-Zertifikat C1 (alte Bezeichnung: zentrale Mittelstufenprüfung) oder ein abgeschlossenes Germanistikstudium im Heimatland.

§ 6 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Masterstudiengang muss mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen bis zum festgelegten Bewerbungsschluss bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Der vollständig ausgefüllten Bewerbung sind beizufügen:
1. beglaubigte Kopien des Zeugnisses über den Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, bei einem Bachelorabschluss zusätzlich das Diploma Supplement und das Transcript of Records; Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst worden sind, müssen Übersetzungen beigelegt werden, wobei diese von einem in Deutschland öffentlich bestellten Urkundenübersetzer gefertigt worden sein müssen,
 2. ein unterschriebener tabellarischer Lebenslauf, aus dem sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Studienbeginn voraussichtlich über eine mindestens einjährige Berufserfahrung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 verfügen wird,
 3. eine vom Dualen Partner unterschriebene Erklärung über die Aufnahme des Master-Studiums (Kenntnisnahme),
 4. gegebenenfalls der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 5 und
 5. gegebenenfalls weitere Nachweise, die sich aus Teil 4 ergeben.
- (3) Die Hochschule kann von der Bewerberin oder vom Bewerber weitere Unterlagen zur Prüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 anfordern.

§ 7 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund nach § 61 Absatz 1 LHG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. ³Der wichtige Grund ist nachzuweisen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. ²Sie sind unbeschadet von Absatz 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. ²Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Pflegezeitgesetzes einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. ³Nach den Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. ⁴Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. ²Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. ³Der Antrag auf Beurlaubung wird nur genehmigt, wenn dies mit dem Dualen Partner abgestimmt ist; die Studierenden haben gegenüber der Hochschule einen Nachweis darüber zu erbringen.

(5) Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um Wiederholungsprüfungen oder um Prüfungsleistungen, die noch nicht abgeschlossen sind. ²§ 61 Absatz 3 LHG bleibt unberührt.

Teil 3 Zulassungsverfahren

§ 8 Rangliste

(1) Übersteigt die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Studienkapazität, so erfolgt die Auswahl im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach den nachfolgenden Regelungen.

(2) Zur Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird eine Rangliste gebildet, wobei jeder Studienbewerberin und jedem Studienbewerber ein Gesamtpunktwert nach nachfolgender Tabelle zugeordnet wird; die nach den Nummern 1 und 2 der Tabelle ermittelten Punkte werden zu einem Gesamtpunktwert addiert:

1. Punkte aufgrund des Abschlusses nach § 3 Absatz 1 Nummer 1		
Abschlussnote	Bis 1,3	60 Punkte
	1,4	55 Punkte
	1,5	50 Punkte
	1,6	45 Punkte
	1,7	40 Punkte
	1,8	35 Punkte
	1,9	30 Punkte
	2,0	25 Punkte
	2,1	20 Punkte
	2,2	15 Punkte
	2,3	10 Punkte
	2,4	5 Punkte
	Ab 2,5	0 Punkte
2. Punkte aufgrund der Dauer qualifizierter Berufserfahrung		
Dauer qualifizierter Berufserfahrung	Für jeden Monat qualifizierter Berufserfahrung über die notwendige einschlägige Berufserfahrung hinaus werden 0,5 Punkte vergeben, jedoch maximal 30 Punkte. ² Bei Berufserfahrung in Teilzeit wird bis zu einer Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche der Punktwert halbiert. ³ Die Dauer der Berufserfahrung ist auf den Termin der Immatrikulation zu berechnen. ⁴ Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben geeignete Nachweise zu erbringen.	

§ 9 Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren

(1) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu erklären hat, ob der Studienplatz angenommen wird. ²Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation ab, weil die Voraussetzungen dazu nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben; dabei gilt § 8 entsprechend.

(3) Sofern nach Abschluss des Nachrückverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen, können im Ausnahmefall Bewerbungen berücksichtigt werden, die nach Bewerbungsschluss eingegangen sind. ²Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Bewerbungseingangs vergeben. ³Für den Fall, dass mehrere Bewerbungen gleichzeitig eingehen, gilt § 8 entsprechend.

Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

I. Fachbereich Sozialwesen

§ 10 Masterstudiengänge „Digitalisierung in der Sozialen Arbeit (M.A.)“, „Governance Sozialer Arbeit (M.A.)“, „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft (M.A.)“ und „Sozialplanung (M.A.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse der Sozialen Arbeit voraus, die mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Die Zulassungsvoraussetzung des § 3 Absatz 1 Nummer 2 kann ersetzt werden, indem nachgewiesen wird, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mindestens ein Jahr in leitender Position ehrenamtlich tätig gewesen ist.

II. Fachbereich Technik

§ 11 Masterstudiengang „Elektrotechnik (M.Eng.)“

Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Elektrotechnik oder Mechatronik voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

§ 12 Masterstudiengang „Informatik (M.Sc.)“

Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Angewandten Informatik, Informationstechnik oder Wirtschaftsinformatik voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

§ 13 Masterstudiengang „Integrated Engineering (M.Eng.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich einer Ingenieurwissenschaft (z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik oder Wirtschaftsingenieurwesen) oder der Informatik (z.B. Angewandte Informatik, Informationstechnik, Wirtschaftsinformatik) voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Zugangsvoraussetzung ist abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine in der Regel mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Erwerb des Abschlusses nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 liegt.

§ 14 Masterstudiengang „Maschinenbau (M.Eng.)“

Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich des Maschinenbaus oder des Wirtschaftsingenieurwesens voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

§ 15 Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik oder einer Ingenieurwissenschaft voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können nach § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte in relevanten betriebswirtschaftlichen Grundlagen und mindestens 15 ECTS- Leistungspunkte in relevanten ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen nachweisen.

III. Fachbereich Wirtschaft

§ 16 Masterstudiengänge „Accounting, Controlling, Taxation (M.A.)“, „Digital Business Management (M.A.)“, „Finance (M.A.)“, „General Business Management (M.A.)“, „Marketing (M.A.)“, „Media and Data-driven Business (M.A.)“, „Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (M.A.)“, „Sales (M.A.)“ und „Supply Chain Management, Logistics, Production (M.A.)“

Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

§ 17 Masterstudiengang „Advanced Practice in Healthcare (M.A. bzw. M.Sc.)“

Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im gesundheitsbezogenen Bereich voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

§ 18 Masterstudiengang „Entrepreneurship (M.A.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und des Entrepreneurships voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse des Entrepreneurships nach Absatz 1 nicht nachweisen, können nach § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte mit spezifischen Inhalten des Entrepreneurships oder mindestens einjährige Gründungs-/Entrepreneurship-Aktivitäten nachweisen.

§ 19 Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA)“

(1) Als Berufserfahrung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 mit einem inhaltlichen wesentlichen Bezug zum beantragten Studiengang gilt grundsätzlich eine Berufserfahrung im betrieblichen Kontext im weiteren Sinne.

(2) Als fachlicher Bezug zum Masterstudium im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird eine

bisherige oder zu erwartende Befassung mit betriebswirtschaftlichen Themen und/oder Führungserfahrung (finanzielle bzw. personelle Ressourcenverantwortung) verstanden.

§ 20 Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen (M.A.)“

- (1) Der Masterstudiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen (M.A.)“ bereitet zusätzlich auf das berufsspezifische Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferexamen vor.
- (2) Während der gesamten Dauer des Studiums darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 22 Stunden pro Woche nicht überschreiten. ²Dies ist in der Erklärung nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 festzulegen.
- (3) Der Zugang zum Masterstudiengang erfolgt nur, wenn die Zugangsprüfung nach den Absätzen 4 bis 9 bestanden wurde. ²Eine einmal bestandene Zugangsprüfung wird auch in künftigen Bewerbungsverfahren berücksichtigt.
- (4) Für die Durchführung der Zugangsprüfung ist die Wissenschaftliche Leitung des Studiengangs zuständig. ²Sie benennt die Prüferinnen oder Prüfer, die die Prüfungsaufgaben stellen und bewerten. ³Dabei ist für jedes Prüfungsgebiet mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer zu bestellen. ⁴Die Anmeldung zur Zugangsprüfung erfolgt im Rahmen des Beratungsgesprächs nach § 4 unter Verwendung eines Formblattes, das von der Hochschule zur Verfügung gestellt wird. ⁵Hinsichtlich Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstößen gelten die Regelungen der „Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, ein Studium an einer Berufsakademie nach baden-württembergischem Modell oder ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat.
- (6) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei jeweils dreistündigen Klausuren, die in Anwendung des § 4 der „Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung Themen aus den Gebieten Prüfungswesen, Bilanzierung, Steuerlehre, angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftsprivatrecht enthalten.
- (7) Für die Bewertung der Klausuren gelten die Regelungen zur Bewertung von Prüfungsleistungen der „Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (8) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. ²Dabei sind die Teilklausuren aus den Gebieten Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie Wirtschaftsprivatrecht je einzeln mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) zu bestehen.

(9) Eine Klausur bzw. Teilklausur, die als Bestandteil der Zugangsprüfung nicht bestanden ist, kann je Bewerbungsverfahren innerhalb einer Frist von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(10) Übersteigt die Anzahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Zugangsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, die Zahl der nach § 2 Absatz 1 festgelegten Studienkapazität, so werden die Studienplätze entsprechend den erzielten Noten der Zugangsprüfung vergeben. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los. ³§ 8 und § 9 finden keine Anwendung.

§ 21 Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)“

(1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsinformatik voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die entsprechende Vorkenntnisse nach Absatz 1 nicht nachweisen, können nach § 3 Absatz 5 unter der Auflage zugelassen werden, dass sie aus Modulen des Masterangebots des DHBW CAS bis zu 25 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre („Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre“, „Wertschöpfung und Kostenmanagement“, „Finanzierung und externe Erfolgsrechnung“, „Marketing und Vertrieb“ sowie „Personal und Organisation“) und/oder bis zu 25 ECTS-Leistungspunkte aus dem Bereich der Informatik („Grundlagen Datenbanken“, „Praktische Kommunikationstechnik“, „Grundlagen des Webengineering“, „Grundlagen des Software Engineering“, „Grundlagen des Programmierens“) nachweisen.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft. ²Sie gilt auch für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

(2) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich des Masterstudiengangs „Entrepreneurship“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung des Masterstudiengangs „Entrepreneurship“ frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.

Stuttgart, den 17. Juni 2021



Prof. Arnold van Zyl
Präsident